

**Bücherschau.**

**Das Opfer der Mardachai,** Trauerspiel von Eduard Mohr. Kreuznach 1887. Schmitthals.

In die Zeit der spanischen Inquisition verlegt uns diese Dichtung. Einer jüdischen Frau ist ihr neugeborenes Knäblein geraubt worden, um es in die Wiege eines todgeborenen Prinzen zu legen, dessen Mutter getäuscht werden soll. Der Knabe wird als Sohn der Herzogin erzogen und bekleidet in Jünglingsjahren bereits einen hohen militärischen Rang. Die wirkliche Mutter, Mardachai, leidet mit ihren Glaubensgenossen unter den Schrecknissen der Inquisition. Man hat sie der Zauberei bezichtigt und vor das Inquisitionstribunal gestellt. Da erfährt sie von der sterbenden Magd, die ihr den Sohn geraubt, die Existenz ihres Kindes. Dieser entsagt allen Ehren und Würden, um mit der Mutter den Scheiterhaufen zu besteigen. Die Dichtung hat neben vielen Schwächen manche Schönheiten aufzuweisen. Eine Stelle möge hier als Probe angeführt werden. Die jüdische Frau antwortet ihren Richtern auf die Frage nach dem Zauber, dem das Sudenthum seine lange Dauer trotz aller Unterdrückung verdanke, also:

Wollt ihr den Zauber kennen? —  
Als Moses einst mit den Gejegestafeln  
Vom Berge Sinai sich abwärts waudte,  
Vernahm er eine Stimme: „Nehmt mich mit  
Wohin ihr geht, denn ich bin euer Gott.“  
Und Moses sprach: „Woran erkennt mein Volk,  
Daß du der Herr bist?“ Da erschien ein Sturm,  
Der das Gejeg zerbrach, dem die Natur  
Nach unsrer Denkart unterworfen ist.  
Es stiegen Flammen auf, die Erde bebte  
Und in dem Thale hallten Donner wieder  
Zum Zeichen seiner Nähe. „Nehmt mich mit,  
Das war das Wort; der Anfang und das Ende.  
Wir nehmen ihn mit uns. Vergebue Sorge  
Die ihr euch macht; verjagt uns von dem Grunde,  
Den dieser Fuß entwirft; verweigert uns  
Das Wischen Erde; treibt den Wanderer,  
Dem schon die Ferse blutet, immer weiter,  
Wohin ihr wollt; er nimmt den Einem mit.  
Und wie der Wanderer, so thum wir Alle —  
Vertilgt uns, wenn ihr könnt!“ X.

**Korrespondenzen und Nachrichten.**

**Deutschland.**

B. Berlin, 14. September. Die hiesige gesetztreue Gemeinde „Mdaß-Israël“ hat eines ihrer wacker-

sten Mitglieder, einen ihrer Mitbegründer und Führer verloren. Herr Samson Rosenberg ist eingesammelt worden zu seinen Vätern. Er war ein ganzer Mann und ein aufrichtiger Frommer, untadelhaft in seinem Handeln, lauterer Gesinnung, biederen Charakters. Sein Heimgang wird in dieser Gemeinde schmerzlich empfunden. Dieser allgemeinen Trauer gaben die Herren Dr. Hoffmann, Rabbiter Dr. Cohn und Professor Barth an der Wahre bereiten Ausdruck. Sein Andenken lebt in unserm Kreise fort; — תנצ"ה.

C. Berlin, 18. September. Es ist eine, nennen wir es üble Angewohnheit der Zeitungen, bei jedem Verstoße, dessen ein jüdischer Bürger sich gegen Gesetz und Ordnung schuldig macht, die Konfession des Malefizanten in jeter Schrift hervorzuheben, gleich als ob es etwas besonders Erfreuliches oder Bemerkenswerthes wäre, daß sich ein Jude in Konflikt mit der Rechtsordnung gesetzt hat. So meldet auch die „Kreuzzeitung“ heute, daß der „israelitische“ Kaufmann und Armeelieferant S. laut der „Mayener Volkszeitung“ sich der Verleitung zum Meineid schuldig gemacht haben soll, durch Stellung einer Kaution von 20 000 M auf freien Fuß gesetzt wurde und seit Sonntag spurlos verschwunden sei. Was das Religionsbekenntniß des S. hierbei zu thun hat, ist nicht abzusehen. — In derselben heutigen Ausgabe der „Kreuzzeitung“ wird von einer Grobmutter berichtet, welche ihrem vierjährigen Enkelkinde die Kehle abgeschnitten hat, von einem Haftbefehl gegen eine Kindesmörderin, von der Verhaftung eines Mannes wegen Sittlichkeitsverbrechens, von zwei Knaben, die ihrem Vater entlaufen sind, ohne daß es der „Kreuzzeitung“ nothwendig erschienen, ihre Leser von dem Bekenntnisse dieser Grobmutter, dieser Mutter, dieses Mannes und dieser Knaben zu unterrichten. Warum diese Zurückhaltung hier und jene Genauigkeit bei dem einen Beschuldigten??

\* Celle, 15. September. Das „Berl. Tagebl.“ bringt die folgende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtshofs. Der hiesige lutherische Schulverband, neben welchem noch ein katholischer und reformirter, dagegen kein besonderer jüdischer besteht, hegte den Wunsch, auch die jüdischen Bürger zur Beitragsleistung heranzuziehen. Er faßte im Jahre 1866 einen entsprechenden Beschluß und suchte dessen Verstärkung bei der Regierung in Lüneburg nach, erhielt jedoch den Bescheid: eines solchen Beschlusses bedürfe es gar nicht, die Juden seien schon Kraft allgemeiner gesetzlicher Vorschrift zur Beitragsleistung an den christlichen Schulverband verpflichtet. Hierauf stehend, veranlagte nunmehr der Schulvorstand die jüdischen Bürger zur Schulsteuer und wies den von diesen erhobenen Einspruch zurück. Die so Besteuerten klagten darauf im Verwaltungskreiszverfahren, indem sie ausführten: Soweit